

# Investive Förderung 2014 und ab 2015

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



Winterschulung IGE 13. Februar 2014



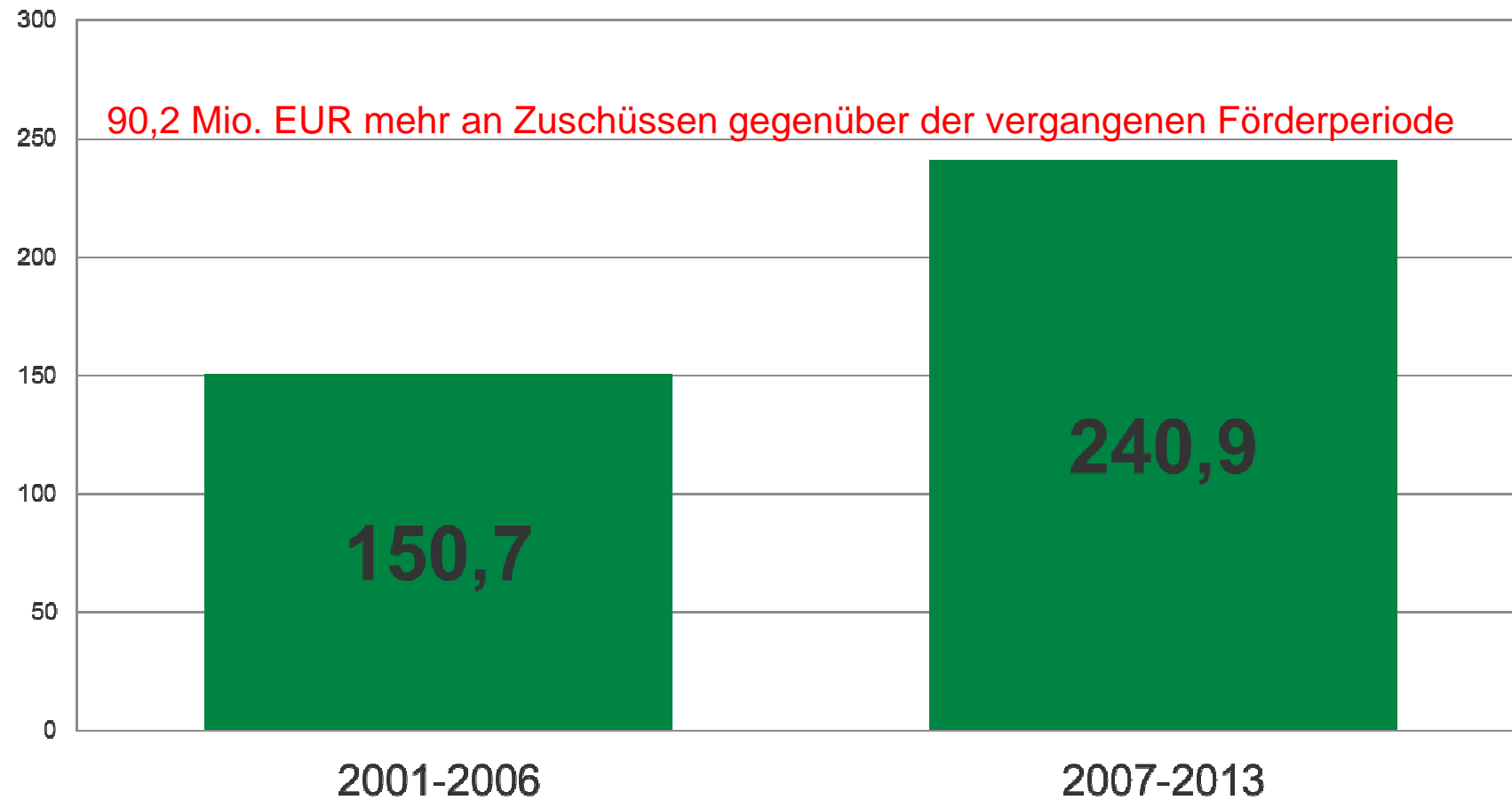
## Übersicht

Investitionsförderung in der Förderperiode 2007- 2013

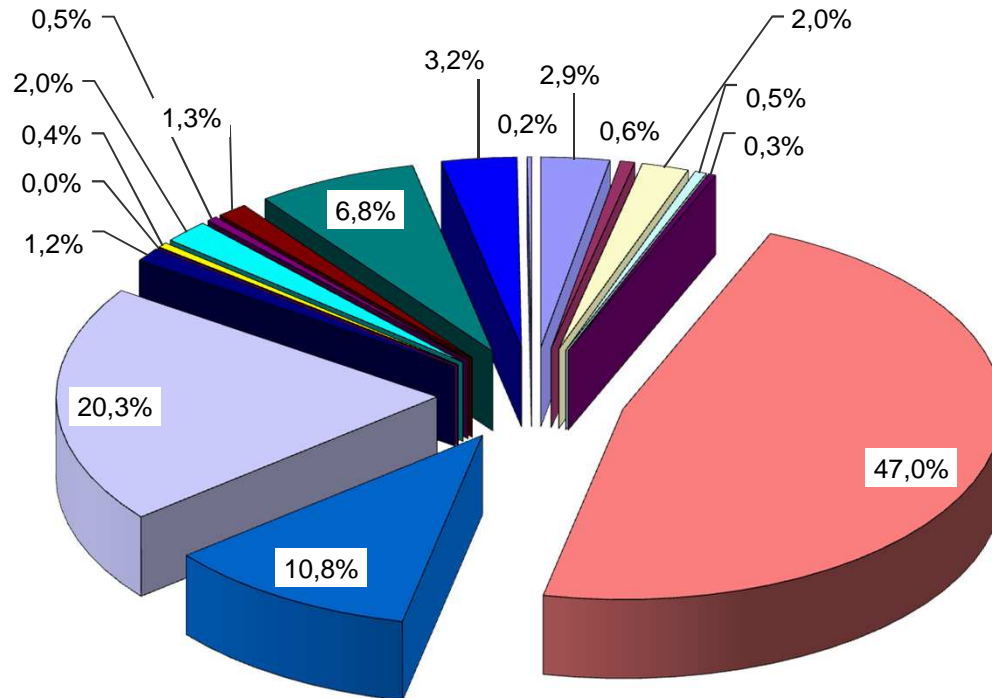
Investitionsförderung im Übergangsjahr 2014

Investitionsförderung ab 2015

## Investitionsförderung 2001 bis 2006 und 2007-2013 im Vergleich



## Schwerpunkte der Investitionsförderung 2007- 2013

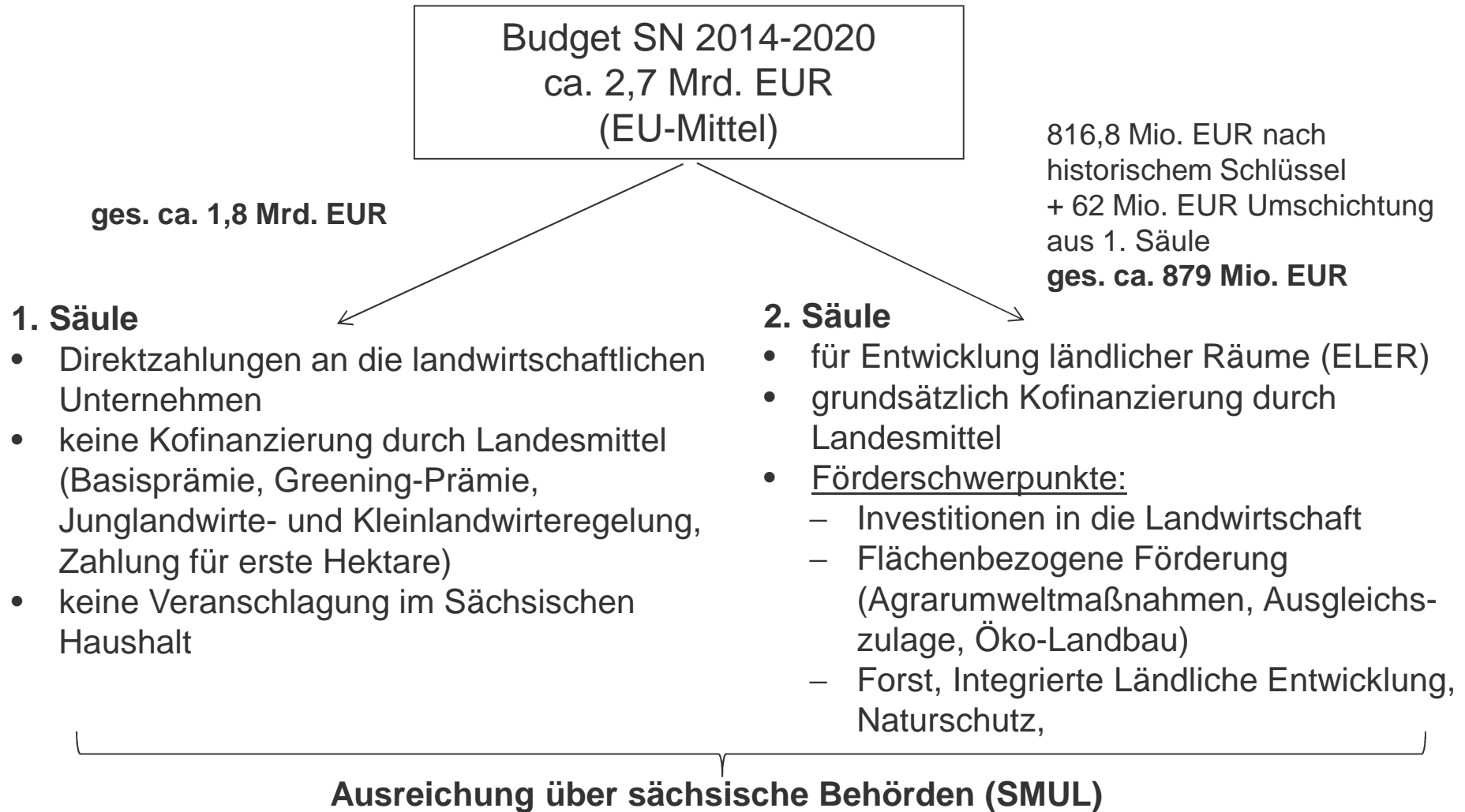


Investitionen in die Rinderhaltung binden den absoluten Schwerpunkt mit 47% der Zuschüsse, gefolgt von der Geflügelhaltung mit 20,3% und der Schweinehaltung mit 10,8% der Zuschüsse

■ 511 01 Lagerung Wirtschaftsdünger 6-9 Monate	■ 511 02 Spezialtechnik Anlage zur RL	□ 511 03 Gartenbau
□ 511 04 Dauerkulturen, Baumobst, Energiepflanzen	■ 511 05 Lagerung, Trocknung, Aufbereitung Spezialkult.	■ 511 06 Nutztierhaltung - Rinder
■ 511 07 Nutztierhaltung - Schweine	□ 511 08 Nutztierhaltung - Geflügel	■ 511 09 Nutztierhaltung - sonstige
■ 511 10 Erschließung bei Aussiedlung	■ 511 11 Verarbeitung/Vermarktung Anh. 1	■ 511 12 regenerative Energien
■ 512 01 Diversifizierung	■ 513 00 Inv. Rinderhaltung - HC-Mittel	■ 514 00 Inv. Rinderhaltung KP-Mittel
■ 515 00 Inv. Rinderhaltung RMDZ-Mittel	■ 990 00 Mittel aus der Zuckerdiversifizierung	

## GAP-Reform: 1. und 2. Säule

### Verteilung der Finanzströme der GAP

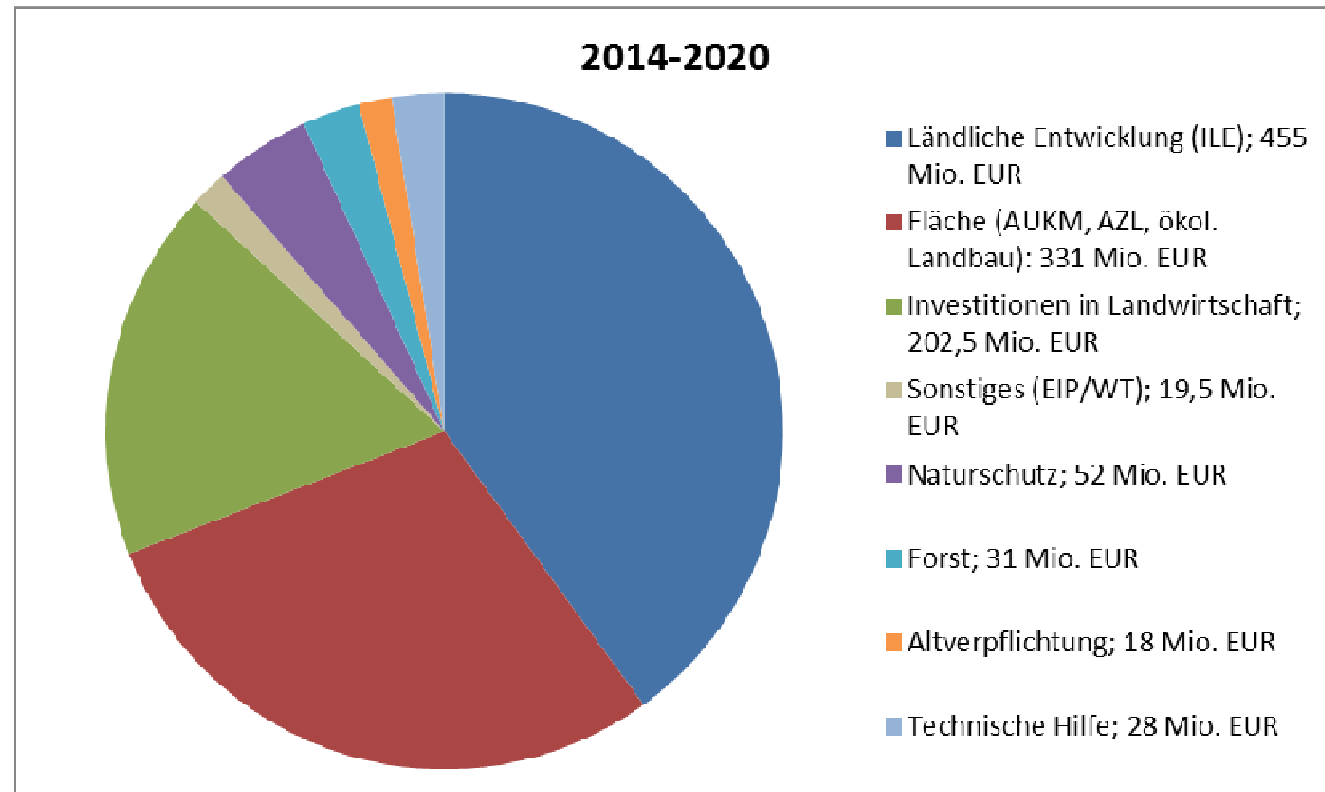


# ELER 2014 – 2020 - Entwurf SMUL

## Vergleich der öffentlichen Ausgaben

Öffentliche Ausgaben = EU-Mittel + nationale Kofinanzierung

nationale Kofinanzierung = Landesmittel + Bundesmittel + kommunale Mittel



## Investitionsförderung im **Übergangsjahr 2014**

- Die Förderperiode wird praktisch um ein Jahr verlängert und für alte Maßnahmen im Rahmen der RL LuE/2007 mit neuem Geld ausgestattet
- Bearbeitung vorliegender Anträge wurde wieder aufgenommen (52 Anträge)

### Abweichungen:

- Die Zuschussfähigkeit ist auf Zahlungen zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2015 begrenzt
- Abschluss der Vorhaben bis 2. Quartal 2015
- Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung nach Abschluss des Vorhabens und Endfestsetzung

## Art. 17 ELER-VO 1305/2013– Investitionen in materielle Vermögenswerte (Überblick)

### Artikel 17 Abs. 1 (a)

- ✓ Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung
- ✓ Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau

### Artikel 17 Abs. 1 (b)

- ✓ Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Anhang I-Erzeugnisse)

### Artikel 17 Abs. 1 (c)

- forstwirtschaftlicher Wegebau
- Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insb. Weinbergmauern)
- (ländlicher Wegebau)

### Artikel 17 Abs. 1 (d)

- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

Rechtsgrundlage  
für Investitions-  
förderung ab  
2015



# Investitionsförderung ab 2015

## Art. 17 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (I)

### I Fördergegenstände

#### I Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung
- Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche, Gärresten und Silosickersaft auf mindestens neun Monate

#### I Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau

- umweltschonende, innovative Spezialtechnik sowie Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser in Fruchtfolgen mit mindestens 20 % an Feldgemüse, Kartoffeln, Heil und/oder Gewürzpflanzen zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbes. energiesparende Gewächshäuser
- Schutzeinrichtungen in Baumobstanlagen, Tröpfchenbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen inkl. baulicher Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser
- Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Sonderkulturen
- Bewirtschaftung der arbeitsintensiven Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus außer der Kellerwirtschaft

# Investitionsförderung ab 2015

## Art. 17 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (II)

### I Fördergegenstände (Fortsetzung)

Investitionen für die **Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten** (Anhang I-Erzeugnisse)

### I Gebietskulisse

gesamtes Hoheitsgebiet

### I Begünstigte

landwirtschaftliche Unternehmen (keine gewerblichen Betriebe) aller Rechtsformen

### Förderfähige Kosten

- Errichtung, Erwerb inkl. Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen

## Vergleich der rechtlichen Rahmen für Fördersatz

### I GAK (Bund-Länder-Programm)

- bis zu 20 % bei Regelförderung (5 % Aufschlag durch Länder möglich)
- bis zu 20 % Aufschlag für Tierhaltung bei Einhaltung Tierwohlanforderungen
- Mindestabstand Basis/Tierwohl 20 %, bei Milchviehhaltung, Rindermast, Mutterkuhhaltung 10 %
- Aufschläge
  - ✓ bis zu 20 % für Vorhaben aus EIP
  - ✓ bis zu 10 % für Vorhaben von Junglandwirten, maximal 20 T €
- ...
- Deckel bei 40 %

### I ELER, Artikel 17 (EU-Programm)

- bis 40 % für „normale“ Gebiete (Leipzig)
- bis 50 % für „Ziel 1-Gebiete“ (Chemnitz, Dresden)
- Aufschläge bis jeweils 20 % für Vorhaben
  - ✓ aufgrund EIP
  - ✓ in benachteiligten Gebieten
  - ✓ von Junglandwirten
- ...

# Investitionsförderung ab 2015

	RL LuE aktuell	AFP (GAK) 2012	AFP (GAK) 2014	RL LuE geplant
<b>Fördersatz (Tierhaltung)</b>	30 % Regelfördersatz	25 % Regelfördersatz	20% Regelfördersatz, Länder können max. 5% aufstocken, Förderung nur, wenn bes. Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz, bei Stallbaumaßnahmen zusätzlich Anforderungen entsprechend GAK-Grundsatz erfüllt werden	25 % Regelfördersatz
	+ 10 % (d. h. 40 %) Vorhaben der Tierhaltung (bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen)	+ 10 % (d.h. 35 %) bei besonderen Tierschutzanforderungen	40 % bei besonderen Tierschutzanforderungen (Abstand zu Regelförderung mind. 20%, nur bei Rinderhaltung mind. 10%),	40 % Vorhaben bei besonderen Tierschutzanforderungen keine gewerbliche Tierhaltung
	+ 10 % Junglandwirte (bauliche Maßnahmen Tierhaltung)	+ 10 % Junglandwirte (max. 20 TEUR)	+ 10 % Junglandwirte (max. 20 TEUR), wenn nicht 40% überschritten werden	+ 5 % bei benachteiligten Gebieten
	+ 10 % bei Lage im benachteiligten Gebiet	-	-	
			+ 10 % wenn Vorhaben im Rahmen einer Kooperation gemäß Art. 36 ELER-VO durchgeführt wird	
			+20 %, wenn Vorhaben im Rahmen EIP	+20 %, wenn Vorhaben im Rahmen EIP durchgeführt wird
		<b>30 % bis max. 60 %</b>	<b>25 % bis max. 45 %</b>	<b>20 % bis max. 70 %</b>

# Investitionsförderung ab 2015

	RL LuE aktuell	AFP (GAK) 2012	AFP (GAK) 2014	RL LuE geplant
<b>Fördersatz (pflanzliche Erzeugung und Gartenbau)</b>	30 % Regelfördersatz	25 % Regelfördersatz	20% Regelfördersatz, Länder können max. 5% aufstocken	25 % Regelfördersatz
	+ 10 % (d. h. 40 %) Vorhaben Gartenbau			35 % wenn Gartenbau und Weinbau
	+ 10 % Junglandwirte (bauliche Maßnahmen)	+ 10 % Junglandwirte (max. 20 TEUR)	+ 10 % Junglandwirte (max. 20 TEUR)	<b>+ 5 % bei benachteiligten Gebieten</b>
	+ 10 % bei Lage im benachteiligten Gebiet		-	
			+ 10 % wenn Vorhaben im Rahmen einer Kooperation gemäß Art. 36 ELER-VO durchgeführt wird	
			+ 20 %, wenn Vorhaben im Rahmen EIP	+20 %, wenn Vorhaben im Rahmen EIP durchgeführt wird
	<b>30 % bis max. 60 %</b>	<b>25 % bis max. 45 %</b>	<b>20 % bis max. 55 %</b>	<b>25 % bis max. 60 %</b>
<b>Fördersatz (Verarbeitung und Vermarktung)</b>	30 % Regelfördersatz	25 % Regelfördersatz + 10 % Junglandwirte (max. 20 TEUR)	20% Regelfördersatz, Länder können max. 5% aufstocken + 10 % Junglandwirte (max. 20 TEUR)	25 % Regelfördersatz +20 %, wenn Vorhaben im Rahmen EIP durchgeführt wird
			- + 10 % wenn Vorhaben im Rahmen einer Kooperation gemäß Art. 36 ELER-VO durchgeführt wird +20 %, wenn Vorhaben im Rahmen EIP	<b>+ 5 % bei benachteiligten Gebieten</b>
	<b>30 %</b>	<b>35%</b>	<b>20 % bis max. 55 %</b>	<b>25 % bis max. 50 %</b>

# EU-Vorgaben für die Projektauswahlkriterien („PAK“)

- für jede Maßnahme (Artikel) ist ein PAK-Set zu entwickeln und anzuwenden, auch wenn genügend Mittel verfügbar sind
- die Priorisierung von Projekten muss sich an den im EPLR 2014 – 2020 formulierten Bedarfen/Herausforderungen und Zielen/Prioritäten orientieren
- das PAK-Set soll dazu führen, dass mit den Zuschüssen der höchste Mehrwert erzielt wird
- die Projektauswahl soll (auch) der Minimierung von Mitnahmeeffekten dienen
- PAK-Set soll alle Bewerber gleich behandeln
- PAKs können u. a. auf sektorale (geografische und auf bestimmte Typen von Aktivitäten ausgerichtete) oder thematische Wichtungen abstellen

# Projektauswahlkriterien ab 2015

Investitionen in	Punkte für die Investition	positiv bereinigte Eigenkapitalveränderung in den letzten drei Jahren	Eigenkapitalveränderung Ziel/ Durchschnitt der letzten 3 Jahre Wert *10, 20 maximal	ökologischer Landbau	Junglandwirt nat. Personen	bei
Lagerung Wirtschaftsdünger 9 Monate	10	10	20	10		10
Spezialtechnik	10	10	20	10		10
Gartenbau	50	10	20	10		10
Dauerkulturen, Energiepflanzen	30	10	20	10		10
Trocknung, Aufbereitung Spezialkulturen	20	10	20	10		10
Nutztierhaltung - Rinder	50	10	20	10		10
Nutztierhaltung - Schweine	40	10	20	10		10
Nutztierhaltung - Geflügel	30	10	20	10		10
Nutztierhaltung - sonstige	20	10	20	10		10
Verarbeitung/Vermarktung Anh. 1	30	10	20	10		10



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit